

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler-West"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) mit Änderung vom 25. Juli 1988 (BGBl. I, S. 1093, 1136) und vom 23. September 1990 BGBl. II, S. 885, 1122), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 51), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1991 (BGl. S. 860)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 1995 die Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler-West" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 18. Oktober 1995 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 18. Oktober 1995.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Baidt, den 11. Januar 1996

Schaz, Bürgermeister



Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler West" der Gemeinde Baidt

Der Bebauungsplan "Marsweiler West" wurde am 25.02.1980 aufgestellt und am 14. Januar 1982 mit Erlaß des Landratsamtes Ravensburg Nr. 401-612.21 genehmigt. Mit Ausnahme des Flurstücks 448/17 sind alle Grundstücke bebaut.

Für dieses Flurstück soll als Änderung eine eingeschossige Bauweise vorgesehen werden. Außerdem ist beabsichtigt, die Baugrenze in nordöstlicher Richtung zu verrücken.

Das Einfahrtsverbot entlang der K 7951 wird zur Herstellung einer Grundstückszufahrt unterbrochen. Im nordöstlichen Grundstücksbereich sind Garagen vorgesehen.

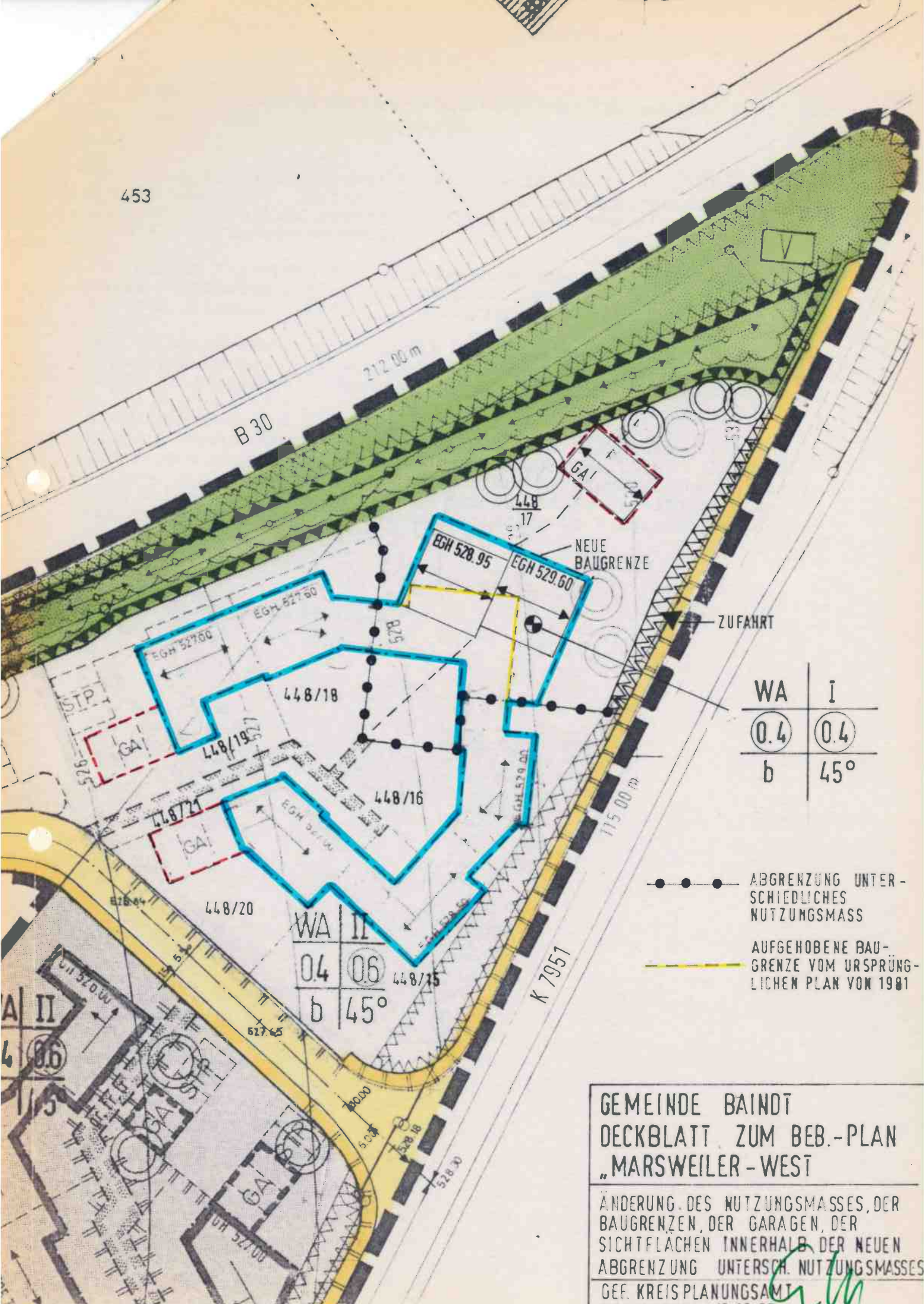
Eingriffe nach § 8 a NatschG

Mit der Verschiebung des Bauquartiers wird die Nutzung auf dem Grundstück nicht geändert. Die Grundflächenzahl (0,4) wird beibehalten. Die zusätzliche Anordnung eines Garagenquartiers erzeugt eine Versiegelung von ca. 60 qm Fläche. Sie soll ausgeglichen werden durch die Anpflanzung zusätzlicher im Bebauungsplan dargestellter Bäume.

Aufgestellt:
Kreisplanungsamt Ravensburg
18.10.1095

Lutz





WA	I
0.4	0.4
b	45°

WA	II
0.4	0.6
b	45°

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES NUTZUNGSMASS
- — — — — AUFGEHOBENE BAUGRENZE VOM URSPRÜNGLICHEN PLAN VON 1981

GEMEINDE BAINDT
 DECKBLATT ZUM BEB.-PLAN
 „MARSWEILER - WEST“

ÄNDERUNG DES NUTZUNGSMASSES, DER BAUGRENZEN, DER GARAGEN, DER SICHTFLÄCHEN INNERHALB DER NEUEN ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNGSMASSES

GEE. KREISPLANUNGSAMT
 DAVENSBURG 10.10.85